



Merkblatt **für das Abholen und Kremierung/Aquamation von toten Equiden** **(gem. § 4 Abs. 2 TierNebG)**

A. Rechtsgrundlage

Die Pflicht zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte der Kategorie 1 und 2 obliegt in Rheinland-Pfalz den Landkreisen und kreisfreien Städten. Der Zweckverband Tierische Nebenprodukte Südwest (ZTN Südwest), der seit dem 1. Januar 2026 unter dem Namen ZTN Neckar-Franken firmiert, hat zum Jahresbeginn die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz und dem Saarland übernommen.

Die Tierkörper toter Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Zebras und Zebroide) sind grundsätzlich vom Tierhalter dem vorgenannten Unternehmen zu überlassen. In § 4 Abs. 2 TierNebG hat der Gesetzgeber jedoch eine Ausnahme von dieser Überlassungspflicht vorgesehen, wonach Tierhalter die Tierkörper ihrer Equiden im Rahmen einer im Einzelfall erteilten behördlichen Ausnahmegenehmigung zur Abholung und Kremierung/Aquamation in einer hierfür eigens zugelassenen Anlage abgeben dürfen.

Eine Vorab-Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der grundsätzlichen Beseitigungspflicht, d.h. vor Eintritt des Tiertodes, ist nicht möglich. Für einen toten Equiden aus einer Sektionseinrichtung (z.B. Landesuntersuchungsamt in Koblenz) ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Kremierung/Aquamation aus seuchenhygienischen Gründen ausgeschlossen.

B. Kremierung/Aquamation in Deutschland

Bei der Kremierung/Aquamation eines toten Equiden ist Nachfolgendes zu beachten:

1. Ist der Tierhalter nicht gleichzeitig Eigentümer oder Besitzer des Tierkörpers, handelt der Tierhalter im Auftrag des Eigentümers oder Besitzers, wenn dieser nicht selbst tätig wird.
2. Der Tierhalter stellt den Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Abholung und Kremierung/Aquamation eines Equiden bei dem Veterinäramt, in dessen Zuständigkeitsgebiet sich der Tierkörper befindet. Dies kann per Post, E-Mail oder Fax erfolgen. Der Abtransport kann erst dann erfolgen, wenn das zuständige Veterinäramt dem Antrag stattgegeben hat. Die Seriennummer des Equidenpasses, die Transpondernummer und - zumindest bei registrierten Zucht- und Nutzequiden - die eindeutige Lebensnummer (UELN) sind aus dem Equidenpass in das Antragsformular zu übertragen. Der Tierarzt hat die Tierseuchenfreiheit des toten Equiden und dessen Identität auf dem Antrag zu bestätigen.

Den **Antrag für das Abholen und Kremieren/Aquamieren toter Equiden** erhalten Sie beim Veterinäramt der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (oder unter www.bitburg-pruem.de).

3. Der tote Equide ist unverzüglich entweder direkt zur zugelassenen Anlage oder zur Zwischenlagerung in einen zugelassenen Zwischenbehandlungsbetrieb zu bringen. Eine Zwischenlagerung kann z.B. dann notwendig werden, wenn sich auf Grund von Wochenenden oder Feiertagen die Ausnahmegenehmigung zur Kremierung/Aquamation verzögert oder noch keine Artikel-48-Genehmigung des EU-Mitgliedstaats zur Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat vorliegt (*siehe dazu „Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat“*).

Ab dem Zwischenbehandlungsbetrieb muss der Transport kanalisiert erfolgen, d.h. der Tierkörper ist anschließend auf direktem Wege zur Anlage zu transportieren.

4. Der Tierhalter beauftragt für den Transport des Tieres in die Anlage / in den Zwischenbehandlungsbetrieb ein gemäß Artikel 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 registriertes Transportunternehmen, es sei denn, die Zulassung des Zwischenbehandlungsbetriebes bzw. Anlage umfasst auch die Transporttätigkeit.
5. Das Transportunternehmen stellt ein Handelspapier gemäß Anlage 1 der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) oder Anlage VIII, Kap. III der VO (EU) Nr. 142/2011 aus. Ein Durchschlag des Handelspapiers verbleibt beim Tierhalter und ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
6. Dem Transporteur ist bei der Abholung des Tierkörpers eine Kopie der Ausnahmegenehmigung mitzugeben.
7. Der Tierhalter legt dem zuständigen Veterinäramt innerhalb von 14 Tagen eine Kopie des Handelspapiers und einen Nachweis über die erfolgte Kremierung/Aquamation vor.
8. Der Equidenpass ist vom Tierhalter innerhalb von 30 Tagen an die Stelle, die den Pass ausgestellt hat, zurückzusenden.

C. Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat

Im Fall der Verbringung in einen anderen EU-Mitgliedstaat, ist zusätzlich zu den unter Punkt B aufgeführten Regelungen Folgendes zu beachten:

1. Bei der Verbringung eines toten Equiden in einen anderen EU-Mitgliedstaat hat das beauftragte Transportunternehmen bzw. der Anlagenbetreiber vor der Verbringung die zuständige Veterinärbehörde des Ursprungsmitgliedstaates (= zuständiges Veterinäramt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der tote Equide befindet) und des Bestimmungsmitgliedstaates zu informieren. Die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates, muss die Verbringung genehmigt haben. (Art. 48 der VO (EG) Nr. 1069/2009). Die Genehmigung richtet sich an den Tierhalter. Alternativ kann sie dem Zwischenbehandlungsbetrieb in Deutschland erteilt werden, in dem zu kremierenden bzw. aquamierende Tierkörper gesammelt und bis zum Abtransport gekühlt und gelagert werden.
2. Das beauftragte Transportunternehmen hat abweichend von Nr. 5 ein Handelspapier gemäß Anhang VIII Kapitel III der VO (EU) Nr. 142/2011 auszustellen und die TRACES-Meldung gemäß Artikel 48 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vorzunehmen. Auf dem Handelspapier muss die TRACES-Referenznummer vermerkt sein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Postanschrift:

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Amt 10 - Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
Trierer Straße 1
D-54634 Bitburg

Besucheranschrift:

Außenstelle Rittersdorfer Str.
Rittersdorfer Str. 21a
D-54634 Bitburg

Telefon: 06561/15-5313, oder -5310
E-Mail: veterinaeramt@bitburg-pruem.de
oder per Fax: 06561/15-1009
06561/15-1016